

Um das Bürgerrecht der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet

Autor(en): **F.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um das Bürgerrecht der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet

Der Vorentwurf zum neuen Bürgerrechtsgesetz, der demnächst den Kantonen und später den eidg. Räten vorgelegt wird, interessiert die Schweizerfrauen stark, wird er doch das Los der Schweizerin regeln, die einen Ausländer heiratet. Ein Bundesrats-Beschluss von 1941 ist massgebend für ihre bisherige Lage, wonach jede Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, ihre Nationalität verliert, es sei denn, sie würde unweigerlich staatenlos, d. h. wenn der Ehemann selbst staatenlos ist oder wenn er aus einem Lande stammt, das die Naturalisation der Frau durch Heirat nicht kennt. Die Schweizerin hat nicht einmal die Möglichkeit der Wahl, wie sie andere Länder ihren Frauen gewähren.

Und was denkt sich eine Schweizerin, die immer hier gelebt hat und einen Ausländer heiratet, der in unserem Lande lebt, und die trotzdem ihre Nationalität verliert und damit alle Rechte: das Recht, Arbeit anzunehmen, das Recht auf Armenunterstützung, das Recht, eine Erbschaft ohne Schwierigkeiten ausbezahlt zu bekommen, usw.?

Eine Fremde im eigenen Land, sieht sie irgend eine andere Fremde von einem Tag auf den andern Schweizerin werden, wenn diese einen Schweizerbürger heiratet. Und dies auch dann, wenn diese Ausländerin die Schweiz nicht kennt, sogar wenn sie sich mit ihrem Mann nicht hier niederlässt!

Mehr noch: der Entzug des Schweizerbürgerrechts ist einem jener Grundsätze entgegengesetzt, der für unsere Bevölkerung sehr viel bedeutet: die Unverlierbarkeit des Bürgerrechtes. Sogar wenn er ein ausländisches Bürgerrecht erwirbt, kann man gegen seinen Willen keinem Schweizer sein Bürgerrecht wegnehmen. Dieser Grundsatz wird respektiert. . . . ausser wenn es sich um eine Naturalisation der Schweizerin durch Heirat handelt.

Wenn ein Schweizerbürger, ledig oder verheiratet, oder eine ledige Schweizerbürgerin, ein ausländisches Bürgerrecht erwerben, entzieht man ihnen die schweizerische Nationalität nicht unter dem Vorwand, sie hätten dann ein doppeltes Bürgerrecht. Nur die verheiratete Frau trifft diese Massnahme und trifft sie hart.

Eine für die Frau günstige Entwicklung scheint in der Welt vor sich zu gehen. Man stellt mehr Länder fest, die den Entzug des Bürgerrechts nicht vorsehen, wenn eine Einheimische einen Ausländer heiratet. Dieser Grundsatz wurde ebenfalls durch die UNO gutgeheissen.

Soll unser Land, wie es nach dem bisher bekannten Wortlaut des Vorentwurfs aussieht, wirklich auch hier zurückbleiben? Oder wird es verstehen, dass es eine Frage der Gerechtigkeit und der Humanität ist, um die es sich hier handelt? Es ist sehr zu hoffen, dass das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen ist.

F. S.